

## KUNDMACHUNG

Geschäftszahl: PAD/23/01856129/003/VW

Linz, 31.10.2023

Gemäß § 49a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF, erlässt die Landespolizeidirektion Oberösterreich für das Fußballspiel: BLAU WEISS LINZ gg LASK (Bundesliga) folgende Verordnung:

### SICHERHEITSBEREICH

1. Der Veranstaltungsort „**Personal Hofmann Stadion**“ in **4020 Linz, Straßerau 3** **sowie der daran angrenzende Bereich im Umkreis von 500 m** (im beiliegenden Plan beschriebene, mit roter Linie umgrenzte rote Fläche und integrierter Bestandteil dieser Verordnung) werden von der Landespolizeidirektion Oberösterreich zum Sicherheitsbereich im Sinne von § 49a Abs. 1 erklärt.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49a Abs. 2 SPG ermächtigt, jeden Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er im Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Angriffe nach dem Verbotsgesetz oder nach § 283 StGB begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten des Sicherheitsbereiches zu verbieten.
3. Diese Verordnung tritt am **12.11.2023 um 11:00 Uhr in Kraft** und am **12.11.2023 um 24:00 Uhr außer Kraft**.
4. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich, 4020 Linz, Nietzschestraße 33 und durch Aushang vor der Örtlichkeit.
5. Hinweis: Wer den Sicherheitsbereich betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000,-- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600,-- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Für den Landespolizeidirektor, i.A.

HR Mag. Josef Höckner

Anhang: Plan

